# Satzung des Fischereivereins Wermelskirchen e.V.

## Inhaltsverzeichnis


§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr, Gender
§ 2 Zweck des Vereins
§ 3 Mitgliedschaft
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft
§ 5 Vereinsjugend
§ 6 Ehrenmitglieder
§ 7 Verlust der Mitgliedschaft
§ 8 Aufnahmegebühr und Beitrag
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 10 Organe des Vereins
§ 11 Die Mitgliederversammlung
§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung
§ 13 Ablauf der Mitgliederversammlung
§ 14 Tagesordnung
§ 15 Vorstand
§ 16 Aufgaben der Vorstandsmitglieder
§ 17 Weitere Ämter
§ 18 Disziplinarmaßnahmen
§ 19 Haftung
§ 20 Satzungs- und Zweckänderung, Auflösung
§ 21 Datenschutz im Verein
§ 22 Inkrafttreten

### § 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Eintragung, Geschäftsjahr, Gender

Der im Jahr 1963 gegründete Verein trägt den Namen Fischereiverein Wermelskirchen e.V. (FVW-eV)
Er hat seinen Sitz in Wermelskirchen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln mit der Nr. 43.VR 200213 eingetragen.
Gerichtsstand ist Wermelskirchen.
Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes NRW sowie des Stadtsportbundes Wermelskirchen und kann sich einem Fachverband anschließen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Aus Gründen der Zweckmäßigkeit - insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen - wird im nachfolgenden-Text auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen der Ämter beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Der FVW-eV setzt sich für die Gleichbehandlung der Frauen nach dem Prinzip „Gender Mainstreaming“ ein.

### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuer-begünstigende Zwecke“ gem. Anlage 1 zu § 60 der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel des Vereinsvermögens verwendet er ausschließlich zu satzungs-gemäßen Zwecken. In diesem Sinne bezweckt er im Einzelnen:
   a. die Hege, Pflege und Förderung des Fischbestandes im allgemeinen, insbesondere aber in den Vereinsge-wässern, ferner generell den Umwelt-, Natur-, Landschafts-, Biotop-, Tier- und Artenschutz,
   b. die Förderung und Ausübung der waidgerechten Angelfischerei und des Casting-Sports zur körperlichen Ertüch-tigung, Gesunderhaltung, Erholung und Lebensfreude seiner Mitglieder.
   c. Die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer im allgemeinen, vornehmlich auf die Vereinsgewässer,
   d. Die Förderung der Vereinsjugend im Sinne dieser Ziele,
   e. Die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Institutionen, die den vorbezeichneten Zwecken förder-lich sein können.
   f. Die Pacht von Fischereigewässern und den Erwerb von Fischereirechten.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendei-nen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Erstattung ihnen entstandener Kosten und Auslagen ist zulässig.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Aktive Mitglieder sind Personen, die den Vereinszweck im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend die waidgerechte Angelfischerei oder den Casting-Sport ausüben. Passive Mitglieder sind solche, die sich nicht in diesem Sinne betätigen.
3. Jugendliche sind Mitglieder vom 9. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie gehören der Jugendgruppe an.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt und sich zu seinen Zielen bekennt, aber die Mitgliedschaftsrechte i.S. von § 9 Abs. 3 und 4 selbst nicht in Anspruch nimmt.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Antrag an den Verein zu richten, der Vor- und Familienname, Geburtstag, Geburtsort, Geburtsort und Anschrift enthält. Weitere Details und der Beitrags-einzug werden im Aufnahmeantrag geregelt. Gleichzeitig ist eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass die Sat-zung des Vereins und die jeweils geltenden Ordnungen, wie z.B. die Gewässerordnung, anerkannt werden.
2. Bei Jugendlichen muss der Aufnahmeantrag auch vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

### § 5 Vereinsjugend

Der Verein unterstützt die Jugendarbeit gemäß den Satzungszwecken nach § 2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich eigenständig, sofern sie aus mindestens fünf Mitgliedern besteht. Nähere Einzelheiten werden in der Ju-gendordnung geregelt.

### § 6 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern/-Vorsitzenden können auf Vorschlag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben. Sie sind beitragsfrei.

### § 7 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt (Kündigung) oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Über ein Wiederaufnahmegesuch eines ausgetretenen Mitgliedes ist gemäß § 4 zu entscheiden.
3. Ein Mitglied, das den Jahresbeitrag nicht bis 28.02. des Kalenderjahres entrichtet hat, ist nach zweimaliger, erfolgloser Abmahnung ohne weitere Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen. Der Ausschluss sowie sein Grund sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Der Vorstand kann den Vereinsausschluss beschließen, wenn ein Mitglied
   a. gröblich gegen diese Satzung bzw. gegen die fischereilichen Vorschriften (z.B. Landesfischereigesetz, Verbands- oder Vereinsordnungen) oder gegen die Grundsätze der Fischwaidgerechtigkeit verstoßen hat oder,
   b. dem Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig einen erheblichen materiellen oder ideellen Schaden zugefügt oder,
   c. Anlass zu erheblichen oder wiederholten Streitereien gegeben und den Vereinsfrieden nachhaltig gestört oder,
   d. vor oder nach seiner Aufnahme ehrenrührige oder strafbare Handlungen von Bedeutung begonnen hat.
5. a. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied mit einer Einlassungsfrist von 4 Wochen rechtliches Gehör zu gewähren.
   b. Der Vorstandsbeschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
   c. Gegen die Ausschlussentscheidung gem. Abs. 4 steht dem Betroffenen das Recht zu, als mittelbares Mitglied eines zweckentsprechenden Fachverbandes nach dessen Rechts- und Verfahrensordnung Berufung einzulegen oder das Schlichtungsverfahren vorzuschalten.
   d. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds.
6. Austritt und Ausschluss aus dem Verein lassen die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr, in welchem die Mitgliedschaft beendet worden ist, unberührt.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind der Fischereierlaubnisschein und alle vom Verein ausgestellten Mitgliedsausweise ohne Vergütung zurückzugeben. Ggf. erfolgt Einziehung oder Kraftloserklärung.

### § 8 Aufnahmegebühr und Beitrag

1. Mit der Aufnahme werden die einmalige Aufnahmegebühr und der volle Jahresbeitrag sofort fällig.
2. Der Jahresbeitrag muss in einem Betrag bis spätestens zum 28.02 des Kalenderjahres bezahlt worden sein.
3. Über die Beitragshöhe und deren Staffelung entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Gewässerordnung die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer (Fischereirechte) waidgerecht zu befischen, sowie vereinseigene Einrichtungen und Gegenstände zweckentsprechend zu nutzen.
2. Der in § 2 Abs. 1 Buchstabe a dieser Satzung normierte Schutz der Gewässer, Natur, Umwelt, u.a. ist eine unmittelbare persönliche Verpflichtung jeden einzelnen Mitglieds.
3. Die Mitglieder sind gehalten, am Vereinsleben, insbesondere an den Veranstaltungen des Vereins, regelmäßig teilzunehmen.
3. Aktive, passive und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Anwesenheits-, Antrags- und Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht. Ehrenmitglieder, die nicht zugleich Mitglieder im Sinne von §§ 3 und 4 der Satzung sind, haben lediglich Anwesenheits- und Antragsrecht. Jugendliche hingegen haben Anwesenheits- und Rederecht. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte wird von der Begleichung der fälligen Beiträge abhängig gemacht.
4. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden hierüber nicht gesondert informiert.
5. Eine rückwirkende Beitragserhöhung mit Wirkung zum 01.Januar eines Geschäftsjahres ist zulässig, wenn diese den Mitgliedern spätestens bis zum 31. März des Geschäftsjahres mitgeteilt wurde.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
   a. Änderungen von Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse
   b. Änderung der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren
   c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind

7. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, so ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
8. Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschlossen.
7. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte wird von der Begleichung der fälligen Beiträge abhängig gemacht.
8. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
9. Grundsätze und Einzelheiten der Ausübung der Angelfischerei und die Beziehungen einzelner Mitglieder und Mitgliedergruppen untereinander und im Verhältnis zum Verein werden durch vereinsinterne Ordnungen (Jugendordnung, Finanzordnung, Ehrungsordnung, Schlichtungsordnung, Geschäftsordnungen u.ä.), die keinen Satzungscharakter haben, geregelt.

### § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien des Vereinslebens.
2. Sie ist für Änderungen der Satzung, der Vereinsordnung mit Satzungscharakter (z.B. Beitragsordnung) sowie für die Ernennung von Ehrenmitgliedern zuständig.
3. Sie beschließt die Höhe der Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag für aktive und passive Mitglieder und Jugendliche.
4. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von drei Jahren und entlastet in Einzelakten die Mitglieder des Vorstands sowie den Schlichter und zwei Kassenprüfer (nebst deren Vertreter), die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung genehmigt den Jahreshaushaltsvoranschlag. Sie nimmt den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer sowie den Jahresgeschäftsbericht des Vorstandes entgegen.
6. Sie entlastet den Kassierer und den Vorstand und ist befugt, mit 2/3-Mehrheit den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder vorzeitig abzuberufen.
   Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für jedes Mitglied bindend.

### § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich, vorzugsweise bis 31.03. statt.
2. Sie wird vom Vorstand durch Einladung in Textform, die den Mitgliedern 2 Wochen vorher zugehen soll, einberufen. Hierfür sind –soweit möglich- auch moderne Kommunikationsformen zulässig. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung bekanntzugeben.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit aus besonderem Anlass einberufen werden.
4. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 25% der Mitglieder beantragt wird.
5. Abs. 2 gilt für die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

### § 13 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
3. Der Vorstand kann Gäste zulassen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen bzw. (noch) Anwesenden beschlussfähig.
5. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### § 14 Tagesordnung

1. Jedes volljährige Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass die Behandlung weiterer, vereinsbezogener Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt wird.
2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung , die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins können nicht als nachträgliche Anträge zur Tagesordnung gestellt werden.

### § 15 Vorstand

1. Der Vorstand führt und verwaltet den Verein entsprechend den Bestimmungen der Satzung und der Vereinsordnungen, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die des stellvertretenden Vorsitzenden und die des Kassierers werden jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.
   Der stellvertretende Vorsitzende kann gleichzeitig die Position des Geschäftsführers oder des Schriftführers innehaben..
3. Dem erweiterten Vorstand gehören neben den unter Abs. 2 genannten Amtsinhabern der Gewässerwart und der Vereinsjugendleiter, sowie die ggf. von der Mitgliederversammlung als Beisitzer gewählten weiteren Vorstandsmitglieder an.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Gesamtvorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Mitglied des Gesamtvorstands ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
6. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
7. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstands sind für jedes Mitglied verbindlich.

### § 16 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Der **Vorsitzende** leitet das Vereinsleben entsprechend dieser Satzung. Er ist hierbei an die weiteren Vereinsvorschriften, sowie an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Mitgliederversammlung erstattet er einen Geschäftsbericht.
2. Bei den Vorstandswahlen schlägt er –soweit möglich- der Mitgliederversammlung die übrigen Mitglieder des Vorstandes zur Wahl vor.
3. Der **stellvertretende Vorsitzende** (ggf. Geschäfts- oder Schriftführer) unterstützt und vertritt den Vorsitzenden in allen seinen Aufgaben. Er ist für die organisatorische und verwaltungsmäßige Arbeit, insbesondere den Schriftverkehr des Vereins zuständig. Ihm obliegt die Protokollführung bei den Mitglieder- und Vorstandsversammlungen Durch Beschluss des Vorstands werden ihm besondere Sachgebiete als Arbeitsbereich zugewiesen.
4. Der **Kassierer** verwaltet die Vereinskasse und das Vereinsvermögen und ist für den Zahlungsverkehr des Vereins zuständig. Er zieht die Forderungen des Vereins ein, leistet die erforderlichen Zahlungen und führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben. Er verfährt nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung. Nach Durchführung der Kassenprüfung hat er der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten sowie einen Haushaltsvoranschlag für das kommende Geschäftsjahr vorzuschlagen. Über die Begrenzung seiner alleinigen Bankvollmacht bei Verfügungen zu Lasten des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit seiner Entlastung. Im Übrigen bedarf es bei weitergehenden Verfügungen der Gegenzeichnung durch ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
5. Der **Gewässerwart** überwacht und kontrolliert die Vereinsgewässer. Er überprüft regelmäßig , dass an dem Vereinsgewässer ordnungsgemäße Zustände herrschen und die Mitglieder die gesetzlichen, behördlichen und vereinsmäßigen Bestimmungen beachten. Er leitet und beaufsichtigt den Einsatz der Fischereiaufseher. Er ist für die technische Durchführung von Fischbesatz und erforderlichenfalls für Wasser- und Bodenproben sowie für die Auswertung der Fanglisten zuständig.
6. Der **Jugendleiter** und ggf. seine Stellvertreter fassen die Jugendlichen des Vereins zu einer Jugendgruppe zusammen und führen sie entsprechend den Vorschriften der Satzung, der Jugendordnung und der übrigen Vereinsordnungen. Ihnen obliegt es, die Jugendlichen mit den ethischen Grundsätzen, den gesetzlichen und anderen Bestimmungen und den technischen Fertigkeiten der waidgerechten Angelfischerei vertraut zu machen.
7. Durch Beschluss des Vorstandes können einzelne der vorbezeichneten Aufgaben anderen Vorstandsmitgliedern übertragen werden. Der Vorstand ist ermächtigt, Einzelheiten hierzu in einer Geschäftsordnung zu regeln.
8. Alle Vorstandsmitglieder unterstützen sich gegenseitig in allen ihren Aufgaben und informieren den Vorsitzenden über die Geschehnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich und andere für das Vereinsleben bedeutsame Umstände, die ihnen bekannt werden.

### § 17 Weitere Ämter

1. Die beiden von der Mitgliederversammlung gewählten **Kassenprüfer,** die nicht dem Vorstand angehören, prüfen jährlich einmal, spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung die Rechnungslegung des Vereins auf ihre

formelle und materielle Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnung sowie Soll und Haben der baren und unbaren Geldbestände. Das Ergebnis ist in einem Prüfbericht festzuhalten und der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegebenenfalls ist der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassierers vorzuschlagen.

2. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Schlichter, der nicht dem Vorstand angehört, hat die Funktion, vereinsbezogene Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander oder mit dem Vorstand bzw. seinen Mitgliedern mediativ beizulegen. Näheres regelt die Schlichtungsordnung.

### § 18 Disziplinarmaßnahmen

1. Unbeschadet der Vorschriften über den Vereinsausschluss gem. § 7 Abs. 4 der Satzung kann der Vorstand bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, die Jugendordnung, die Gewässerordnung oder sonstige Vereinsvorschriften gegenüber dem Betroffenen nach dessen Anhörung folgende Disziplinarverfahren beschließen und anordnen:
   a. mündliche oder schriftliche Ermahnung,
   b. zeitweise Entziehung der Mitgliedschaftsrechte insgesamt,
   c. Einziehung oder Kraftloserklärung des Fischereierlaubnisscheins für das Vereinsgewässer auf Zeit.
2. Gegen die Maßnahmen nach Abs. 1 kann der Betroffene Beschwerde beim Schlichter einlegen.

### § 19 Haftung

Das interne Haftungsrisiko des ehrenamtlich tätigen Gesamtvorstands wird in der Weise begrenzt, dass er gegenüber dem Verein und den Mitgliedern des Vereins für einen in Wahrnehmung seiner Gesamtvorstandspflichten verursachten Schaden nur verantwortlich ist, wenn dieser auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zurückzuführen ist..

### § 20 Satzungs- und Zweckänderung, Auflösung

1. Die Satzung sowie einzelne ihrer Bestimmungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer ¾-Mehrheit aufgehoben oder abgeändert werden. Gleiches gilt für die Auflösung des Vereins.
2. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Bei Auflösung des Vereins bzw. dem Entzug seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wermelskirchen, die es ausschließlich und unmittelbar zum Zwecke der örtlichen Angelfischerei im Sinne von § 2 Ziff. 1a bis e zu verwenden hat.

### § 21 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person bei der Aufnahme als Mitglied gespeicherten Daten, auf Berichtigung, wenn sie unrichtig sind und auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig war. Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein hinaus.

### § 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.03.2017 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Frühere Satzungen des Vereins treten damit zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.
Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen der Satzung in Abstimmung mit dem Vorstand vorzunehmen.

Wermelskirchen, 19.03.2017

| _____ | _____ | _____ |
|---|---|---|
| 1. Vorsitzender | stellv.Vorsitzender | Kassierer |